

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der WOLF & JOSTMEYER – Informationssysteme – GbR

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGB.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2

Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
3. Wir behalten uns technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen auch nach Bestätigung des Auftrages vor. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Darmstadt ausschließlich Transport und Verpackung.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a) Bei Standardsoftware-, Fremdsoftwarelieferungen, Softwareanpassungen und Softwareentwicklungen sind fällig:
 - (1) 25% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung;
 - (2) 50% der Auftragssumme bei Lieferung;
 - (3) 25% der Auftragssumme bei Abnahme.
 - b) Bei Hardwarelieferungen sind 100% der Auftragssumme bei Lieferung fällig.
 - c) Vergütungen für Dienstleistungen und Reisekosten sind sofort nach erbrachter Leistung fällig.
5. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Lieferzeit

1. Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige Abklärung aller technischen Fragen voraus sowie den Erhalt aller vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebereitstellung.
2. Bei Softwareleistungen aller Art gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers als erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung bei uns oder im Betrieb eines unserer Zulieferer oder dessen Lieferverzug oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

§ 5

Gefahrübergang

Die Leistungs- und Vergütungsgefahr geht auf den Auftraggeber über:

1. bei Ablieferung an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort;
2. bei Annahmeverzug des Auftraggebers;
3. bei Versendung, wenn die zu liefernden Gegenstände (Datenträger und Handbücher) ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurden.

§ 6

Dienstleistungen

1. Sämtliche Dienstleistungen wie Beratung, Schulung, Installation, Pflichtenhefterstellung, Individualprogrammierung, Softwareanpassung, Wartungsarbeiten, Inbetriebnahme, Funktionstest und Abnahme werden nach tatsächlichem Aufwand (gemäß unseren zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. Preisliste) berechnet. Außerdem übernimmt der Auftraggeber die Kosten für An- und Abreise; berechnet werden Fahrtkosten über km-Pauschale oder nach Einzelnachweis. Bei Berechnung der Fahrtkosten über Einzelnachweis werden die Reisezeiten gemäß gültiger Preisliste berechnet. Übernachtungen werden gemäß Einzelnachweis berechnet. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Bei Installationen hat der Auftraggeber folgende Voraussetzungen zu schaffen:
 - a) Vor Beginn der Installation müssen die für die Aufnahme der Installationsarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von seiten des Auftraggebers abgeschlossen sein, so daß die Installation sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
 - b) Bei der Installation hat der Auftraggeber alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie falls erforderlich die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
3. Verzögert sich die Installation oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber die Kosten der Wartezeit oder weiterer erforderlicher Reisen zu tragen.

§ 7

Softwarelizenz

1. Software einschließlich nachfolgender Updates werden vom Auftraggeber grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Auftraggeber erhält das zeitlich unbegrenzte, im Falle von Demo-, Probe- oder Testinstallationen jedoch auf drei Monate begrenzte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf dem PC oder Netzwerk, für das sie erworben wurde, sowie nur auf der Anzahl Arbeitsplätze, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art sind ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.
3. Ein Duplizieren der Software oder der zur Verfügung gestellten Dokumentation ist ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung gestattet. Für duplizierte Software übernehmen wir keine Gewährleistung und Haftung.
4. Der Auftraggeber darf die Software und die zur Verfügung gestellte Dokumentation keinem Dritten zugänglich machen oder für Zwecke Dritter Software oder Teile davon nutzen oder Dritten Einblick in die Unterlagen gewähren.
5. Weitere Rechte an der Software werden dem Auftraggeber nicht übertragen.

§ 8

Softwareanpassung und -entwicklung

Für die von uns im Rahmen von Aufträgen durchgeführte Softwareanpassungen und -entwicklungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets einer schriftlichen Vereinbarung, in der auch die finanziellen Auswirkungen zu regeln sind.
2. Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsabwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Auftraggeber grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. eventueller Zuliefererschwierigkeiten zu bemessen. Sind An-

derungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

3. Nach Lieferung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Die Annahme von Softwareanpassungen und -entwicklungen (Individualsoftware) erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache spätestens 30 Tage nach Lieferung mit den vereinbarten Testmethoden.
 - b) Über die Abnahme wird ein vom Auftraggeber zu unterzeichnendes Protokoll erstellt.
 - c) Bestehen keine gravierenden Mängel oder solche, die im Sinne von § 8 Abs. 3 Buchst. d) in zumutbarer Weise beseitigt werden können, und erklärt sich der Auftraggeber nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung zur Abnahme bereit, gilt die Lieferung als auch die Installation als abgenommen.
 - d) Etwa bestehende und im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden im Rahmen der Pflicht zur Vertragserfüllung entsprechend dem Auftragsumfang kostenlos von uns beseitigt.

§ 9

Gewährleistung

1. Wir übernehmen die Gewähr, daß die überlassene Software die der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktion reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen, nicht von uns gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind. Wir haften nur für solche Fehler, welche die vertragsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
2. Eventuelle Mängel werden nach unserer Wahl durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderliche Aufwendungen einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden bis zur Höhe des Kaufpreises von uns getragen, sofern sie sich nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen (insbes. Ausdrucke und Dateiprotokolle) sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Computeranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.
3. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile sowie Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder von uns nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Sofern uns durch eine Mängelrüge Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängeln in den von uns gelieferten Produkten beruhen, hat uns der Auftraggeber diese Aufwendungen zu vergüten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerdiagnose.
4. Sind wir zur Mangelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
5. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Gesetzliche Regelungen einer verschuldensunabhängigen Haftung bleiben unberührt.
6. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht, jedoch ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt bei Standardsoftware-, Fremdsoftware- und Hardwarelieferungen mit dem Gefahrübergang, bei Softwareanpassungen und -entwicklungen (Individualsoftware) mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 10

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
2. Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11

Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Waren durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
3. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12

Erfüllungsort, Rechtswahl

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das UN-Kaufrecht (CISG).